

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Samstagsheft
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbha.

Nr. 29.

Sonnabend, 5. Februar 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kasse. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewinne für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Stellen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 18 Pf., Überschrift 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Stelle Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Plage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Frischling“ an der Ecke.
Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verordnung, betreffend den Handel mit Marmelade.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 und 728 ff.) wird folgendes bestimmt:

Marmeladen dürfen zum Verkauf nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V) der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, Reichs-Gesetzblatt Seite 817, den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Bestimmungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Flaschen oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg das Nettogewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 ff.) bestraft.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.
Dresden, den 2. Februar 1916. 67a II B I 504.

Ministerium des Innern.

Durch die Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln (RGBl. I. S. 399) und die Ergänzungsverordnung dazu vom 10. Dezember 1915 (RGBl. I. S. 831) sind u. a. folgende Futtermittel beschlagnahmt:

- Wicken,
- Beluschnen,
- Gemenge von Hülsenfrüchten ohne Getreide,
- Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten,
- Lupinen,
- Kerndrohnen.

Die Beschlagnahme hindert die Besitzer der genannten Futtermittel nicht, sie im eigenen Betriebe zu verbrauchen, sei es zu Futterzwecken oder zur Auslast, wer aber solche Futtermittel abgeben will, muß dies durch Vermittlung der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte tun.

Dem Vernehmen nach sollen sich in den Händen der Landwirte noch größere Mengen dieser Futtermittel, verteilt in einzelnen kleineren Posten, befinden, deren sich die Landwirte gern entäußern würden, wenn ihnen dazu Gelegenheit gegeben würde.

Es ist deshalb von der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte unter Zustimmung des Ministeriums die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft Dresden-V., Eldonienstraße 11/13 beauftragt worden, derartige Posten aufzukaufen.

Für die Futtermittel werden, soweit sie von mittlerer Art und Güte sind, folgende festgesetzte Preise bezahlt werden:

	für 1000 kg
Wicken	350.—
Beluschnen	350.—
Gemenge von Hülsenfrüchten ohne Getreide	350.—
Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten	300.—
Lupinen	250.—
Kerndrohnen	350.—

Sind die Waren nicht von mittlerer Art und Güte, so tritt ein entsprechender Preisabschlag ein.

Kommt keine Einigung über den Preis zustande, so setzt die Amtshauptmannschaft ihn endgültig fest.

Besitzer der genannten Futtermittel, die ihre Vorräte zu verkaufen wünschen, haben dies der Landwirtschaftlichen Zentral-Genossenschaft möglichst bald anzuzeigen. Diese wird sich dann wegen Einfindung von Proben usw. mit den Verkäufern in Verbindung setzen.
Dresden, den 3. Februar 1916. 195 II B I 511.

Ministerium des Innern. Landeshuttermittelstelle.

Nachdem nach Mitteilung des Stadtrates zu Riesa im Stadtbezirk Riesa die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden die in der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1915 — 2774 b E — angeordneten Maßnahmen hiermit wieder aufgehoben.
Großenhain, am 4. Februar 1916.

Die Königl. Amtshauptmannschaft. 409 a E.

Kartoffelbedarfs-Anmeldung in Gröbha.

Mit Rücksicht auf den jetzt hervorgetretenen allgemeinen Bedarf an Kartoffeln will die Königl. Amtshauptmannschaft alsbald die nötigen Schritte zu dessen Deckung einleiten. Diejenigen hiesigen Haushaltungsvorstände, deren Kartoffelvorräte nicht bis Ende März dieses Jahres ausreichen, werden hiermit aufgefordert,

Montag, den 7. Februar 1916, abends von 7—8 Uhr, in ihrer Großkartenausgabestelle, zu melden, welche Mengen Kartoffeln sie bis Ende März dieses Jahres noch brauchen und wie groß der etwa vorhandene Vorrat ist.

Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Der Preis der Kartoffeln ist noch nicht bekannt.
Gröbha, am 5. Februar 1916. Der Gemeindevorstand.

Klarichlaglieferung.

Die Anlieferung von 200 ohm bestem Steinklarichlag soll an den Mindestfordernden, jedoch unter Auswahl der Gewerber, vergeben werden.

Angebote mit Preisangabe frei Elbuser Klärtrich und Muster sind bis 20. b. Mitt. bei Unterzeichnetem einzureichen.
Ränchritz, am 4. Februar 1916. Der Gemeindevorstand.

Die Lieferung von etwa 1635 Haarbefen, 1125 Blasfabrikaten, 1300 Besenstielen, 13 720 kg Soda, 7450 kg Schmierseife, 3050 kg Kernseife, 720 kg Mandelkernseife, 650 Schrubber, 450 Schrubbertische, 1530 Scheuerbürsten, 230 Klotzbürsten und 305 Handfeger soll am 28. Februar 1916, 10 Uhr vormittags, verdingen werden.

Bedingungen sind hier einzusehen und können nicht verhandelt werden.
Zuschlagsfrist 3 Wochen.
Königl. Garnisonverwaltung Tr. P. Zeithain.

Holzversteigerung

im Garkhof zur Königslande in Wülknitz am 7. Februar, vorm. 10 Uhr.
3408 m3 Kiefern Stengelholz aus den Durchforstungen in Abt. 41 am Grenzflügel zwischen Schneise 12 und 13 beim Beobachtungsturm 11, in Abt. 22 an Schneise 13, Ost- und West-Ende des Artilleriefliegeplatzes und in Abt. 25 zwischen Schneise 13 und 14 an Spansberger Grenze.

Deutsches und Sächsisches.

Riesa, den 5. Februar 1916.

In der kommenden zweiten Februarwoche kann Deutschland in stolzer Freude der einmütigen Kämpfe gedenken, die seiner kühnen Tapferkeit die Erlösung von der Russenherrschaft brachten. Als „Winterchlacht in Ralsburg“ werden die Kämpfe vom 8.—16. Februar 1915 in der Kriegsgeschichte fortleben: für alle Zeiten ein wahres Musterbeispiel lichtvoller Vorkämpfer und in der Anlage großer Planmäßigkeit in der Durchführung genannt. Es war keine leere Redensart, wenn uns die Berichte unserer obersten Heeresleitung einmal verflüchteten, der Verlauf der Kämpfe an der ostpreussischen Grenze sei ein normaler; ein andermal: sie nähmen den erwarteten Verlauf. Es ging in der Tat alles so, wie es sich der Meister Hindenburg wünschen konnte. General v. Below, der Wochen hindurch in Masuren treue Grenzschutz gehalten, und Generaloberst von Gidhorn, von langer Krankheit endlich wiederhergestellt, haben die Aufgaben, die ihnen erwachsen, restlos erfüllt. Und mit ihnen die herrlichen Kruppen, die durch den tiefen Schnee hindurch den Feind geradewegs zu Tode marschierten. Am Abend des 15. kämpfte kein Russe mehr auf deutschem Gebiete. Die Zahl derer aber, die die Gefangenschaft in Deutschland dem Kampfe auf der Heimat Erde vorzogen, wuchs gleich einer Lawine. Wie einst in der Schlacht bei Tannenberg; am 12. Februar waren es ungefähr 26 000, am 16. schon 50 000. Und in der Verfolgung, die uns noch tief ins russische Niemengebiet hineinführte, fielen uns noch weitere 50 000 in die Hände. Gewaltig war auch die Beute an Kriegsmaterial aller Art: 300 Kanonen wurden erbeutet, zum Teile im Kampfe selbst, zum Teil hatte sie der Feind bei seinem eiligen Rückzug nicht mitnehmen können und hatte sie darum in Wäldern und Seen verborgen und vergraben. Aber was diesem zweiten Masurenkrieg erst die rechte Weisung gab, das war sein bleibendes Ergebnis: Die Erlösung Ostpreußens von allem Druck, allen Gewalttaten eines roten Feindes. Niemals Heimlichkeit in den Märztagen blieb so nur noch eine rauch dabinwühlende Episode: zu einem Angriff großen Stils fehlte dem Russen seit jener Winterchlacht, wenn auch keineswegs der Wille, so doch die Kraft. Die lebendige Dämon, die wir vom Nemen bis zur Weichsel vor Ostpreußens Grenzen gezogen,

spottete all ihrer Anstrengungen. Und wenn heute Ostpreußens Bevölkerung friedlich und unbefragt ihrer Arbeit nachgehen kann, so wurde dazu der Grund gelegt in dem heißen Kampfe, der vor einem Jahre Masurens schneebedeckte Gefilde durchstobte.

Auszeichnungen an Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften im 6. Feldartillerie-Regiment Nr. 68. Es haben erhalten: Leutnant d. R. Schwabe das Ritterkreuz 2. Kl. vom Albrechtsorden mit Schwertern, die Unteroffiziere Geyman, 1. Batterie, Riesa, 4. Batterie, Unteroffizier d. R. Böttger, B. A. R.-Zug 28 die silberne Friedrich-August-Medaille, die Gefreiten Vorges, 6. Batterie, Grobmann, 1. Batterie, Lautenfeld, 2. Batterie, Kanonier d. R. Keimann, 1. B. M.-R., die Gefreiten d. R. Hünzel, 4. Batterie, Stomke, 5. Batterie, die bronzenen Friedrich-August-Medaille, die Unteroffiziere d. R. Heidler, 5. Batterie, Münniger, 3. Batterie, Jacob, 1. B. M.-R., Gefreiter Arnold, 1. Batterie, Gefreiter d. R. Wack, 2. batterie, die Gefreiten Wiebel, Stab 1, Grobshop, 3. batterie, Stank, 6. batterie, Gefreiter d. R. Kallig, 2. B. M.-R., Kanonier d. R. Meinel, 4. batterie, Kanonier Vetter, 4. batterie, Gefreiter Wöhle, 5. batterie, das Eisene Kreuz 2. Klasse.

Zu dem am nächsten Dienstag im Hotel zum Stern stattfindenden Wohltätigkeitskonzert, das die sammeneingekassierte Kapelle der Gef.-Abt. 32 und 68 zum Besten unserer Feldfrauen veranstaltet, ist von deren Leiter Trom.-Bizelemeister Schuber ein ausgewähltes Programm aufgestellt worden, das zeigt, wie fleißig diese Kapelle an der Erweiterung ihres Vortrags-Vorrats arbeitet; und so dürfen unsere Musikfreunde sich darauf freuen, dieselbe Kapelle, die so oft durch ihre schneidige Marschmusik begeistert, am nächsten Dienstag wieder einmal im Konzertsaal zu hören. Die Kapelle wird verstärkt auftreten: alle 4. St. zur Genugung bei den Ersatzabteilungen wehenden Musiker haben sich mit in den Dienst der guten Sache gestellt, um dem Abend den Erfolg zu sichern, der ihm in Anbetracht des wohltätigen Zweckes zu wünschen ist. Die Kapelle hat alle vermunderten Namenraden, die sich in diese befinden, in dankbarer Treue zu ihrem Konzert eingeladen und hält für sie Plätze zur Verfügung. Im Mittelpunkt des Abends steht Fel. Schildbach von der Kgl. Hofoper Dresden. Sie bringt ihren eigenen Begleiter (gleichfalls von der Kgl. Hofoper Dresden) mit und wird außer Liedergängen mit zwei großen Coloratur-Arien aufwarten.

Die Zweite Kammer bewilligte vorgestern eine Million Mark zum Bau von Kleinwohnungen für Eisenbahnbeamte, nachdem schon früher 4 Millionen zu dem gleichen Zwecke bewilligt worden waren. Ebenso wurde eine Regierungsforderung von 5 Millionen Mark für den Bau von Lokomotiven einstimmig angenommen.

Das Königl. Ministerium des Innern hat den Gemeinden in Anbetracht der Kriegslage verschiedene Bestimmungen zugehen lassen. U. a. wird verfügt, daß es nicht statthaft ist, wenn einzelne Gemeinden bei Wohltätigkeitsveranstaltungen dahin arbeiten, daß die Beteiligten und besonders die Kapellen einen Teil ihres Honorars zu den Wohltätigkeitsbestrebungen abtreten sollen. Ferner sollen die Gemeinden den Geldmarkt nur in Anspruch nehmen, wenn dies unbedingt notwendig ist. Die gesonten Bauten sollen bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt werden, damit die zurückgekehrten Krieger Arbeit vorfinden. Im übrigen sollen die Gemeinden nur das unternehmen, was unbedingt notwendig ist. Eine weitere Verfügung befragt, daß kriegsverwendungsfähige Gemeindefunktionäre nur dann zurückgestellt werden können, wenn kein Ersatz vorhanden ist. Ferner wird in einer weiteren Verordnung bestimmt, daß die Errichtung von Denkmälern der baupolizeilichen Genehmigung unterliegt.

In der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen wurden einige Beschlüsse von allgemeinerem Interesse gefaßt. So ist eine Beschränkung, daß die Fahrpreiserhöhung einem Jugendverein nur höchstens zwölfmal im Jahre zugehoben werden durfte, aufgehoben worden. Ferner ist die den deutschen Kriegsteilnehmern bei Reisen zum Besuche von Anorten gewährte Fahrpreiserhöhung auch auf Reisen nach einem Krieger-Erholungsheim ausgedehnt worden. Die den Angehörigen der öffentlichen Krankenpflege gewährten Vergünstigungen wurden neu geregelt; zunächst soll künftig der Grundsatz maßgebend sein, daß unter Vereinen und Genossenschaften, die sich in Ausübung freier Tätigkeit der öffentlichen Krankenpflege widmen, nur solche zu verstehen sind, die nach ihren Satzungen als Zweck verfolgen, die Krankenpflege unentgeltlich oder nur gegen Erhebung eines der Selbstkosten der Versorgung nicht übersteigenden Betrages zu gewähren. Endlich ist anerkannt worden, daß die Fürsorgebehörden der Fürsorgestellen für Krankenfranke die Fahrpreiserhöhung zugunsten der öffentlichen Krankenpflege beanspruchen dürfen. Alle diese

Anzeigen aller Art finden in Stadt und Land des Bezirks Riesa vorteilhafteste beste Verbreitung.

und weisen angrenzenden Ortsteilen